

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Verordnung vom 02.12.1826 publ. 06.12.1826

ersten, zweiten oder dritten Character, vorbehältlich angemessener besonderer Modification, zu bezeichnen, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

50) Regierungs- Bekanntmachung
vom 2. Dec., publ. am 6. Decemb.
1826.

Wenn gleich in der Regel kein Amt und kein Amtsofficial befugt ist, außerhalb des Amtsdistricts Amtshandlungen vorzunehmen, so ist doch davon nicht nur die Nachtheile zu Verfolgung flüchtiger Verbrecher ausgenommen, sondern es wird auch hierdurch bis weiter gestattet, allgemeine Hausfuchungen (Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Nov. 1816. Ges. Samml. B. 3. Nr. 49.) auch über die Amtsgränze auf die jenseits derselben in der Nähe belegenen Wohnungen alsdann zu erstrecken, wenn die Umstände von der Art sind, daß nicht füglich die benachbarte Behörde von der beabsichtigten Hausfuchung zuvor benachrichtigt und um Beiordnung eines ihres Officialen requirirt werden kann. In solchem Falle ist indessen das benachbarte Amt, in dessen District die Hausfuchung erstreckt worden, sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Erweiterung
der Regierungs-
Bekanntma-
chung vom 10.
Nov. 1816., we-
gen allgemeiner
Hausfuchungen.